



Antwort zur Anfrage Nr. 0186/2017 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Fahrdienst Köster & Hub (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Konsequenzen hat die Verwaltung aus den Berichten gezogen?  
Siehe Punkte 2 und 3.
2. Gab es bereits eine Überprüfung nach der Berichterstattung und welche Überprüfungen wurden vorgenommen?  
Die eingesetzten Busse der beauftragten Dienstleister werden regelmäßig stichprobenartig unangekündigt überprüft. Aktuelle unangekündigte Prüfungen am 11. und 12. Januar 2017 ergaben keine Auffälligkeiten. Im Gegensatz zu den Bussen aus dem Pressebericht (Kreis Bergstraße) handelt es sich bei den überprüften Fahrzeugen in Mainz um durchweg neuwertige Fahrzeuge, die mit Winter- oder Ganzjahresreifen ausgestattet waren, es waren keine "Beulen" oder Roststellen erkennbar.  
Wir haben die aktuelle Berichterstattung zum Anlass genommen und Köster & Hub gemäß Landestariftreuegesetz (LTTG) aufgefordert, uns die Einhaltung der LTTG-Verpflichtungen nachzuweisen und uns vollständige und prüffähige Unterlagen zur Entlohnung des im Rahmen der Schülerbeförderung eingesetzten Fahrpersonals vorzulegen. Wir haben Köster & Hub ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichterfüllung der dem Unternehmen obliegenden Pflichten eine Berechtigung zur Auftragsentziehung und fristlosen Kündigung besteht.
3. Was war das Ergebnis einer solchen Überprüfung?  
Zum Ergebnis der Prüfung der Fahrzeuge siehe unter Punkt 2.  
Die Frist zur Einreichung der prüffähigen Unterlagen endet am 07.02.2017. Sodann erfolgt die Prüfung, ob die Festlegungen des LTTG eingehalten werden.
4. Welche Möglichkeiten gibt es, bei zukünftigen Ausschreibungen die Einhaltung von gesetzlichen Arbeitsstandards festzuschreiben?  
Das LTTG regelt die Tariftreue und die Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen in Rheinland-Pfalz. Es wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Das LTTG ist und bleibt auch künftig Bestandteil der Ausschreibung, es ist eine eigens unterzeichnete Erklärung des beauftragten Unternehmens abzugeben, die Regelungen des LTTG einzuhalten.

Mainz, 06.02.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter